

## **Bericht**

### **TOP 5.3**

#### **Lkw-Überholverbote auf zweistreifigen Autobahnrichtungsfahrbahnen**

Auf der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18./19.04.2007 in Wernigerode wurde unter TOP 4.1 „Lkw-Überholverbote auf zweistreifigen Autobahnrichtungsfahrbahnen“ der Bund gebeten, die Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 277 in Anlehnung an die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe „Lkw-Überholverbot auf Autobahnen“ aus den Jahren 1997 und 2004 so neu zu fassen, dass diese auch auf längeren Strecken angeordnet werden können.

Auf der letzten VMK am 16./17.04.2008 in Brüssel wurde unter TOP 8.2 beschlossen, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zu bitten, gemeinsam mit dem Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO) eine Änderung des § 18 StVO im Sinne des dort vorgelegten Berichtes zu erarbeiten. Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sollen damit künftig bei extremen Wetterlagen (z.B. Schneefall) auf den äußerst rechten Fahrstreifen verwiesen werden können. Diese Änderung soll bei der derzeit laufenden StVO-Änderung berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde das BMVBS gebeten, auch die Aufnahme von „Starkregen“ als extreme Wetterlage zu prüfen.

Der Entwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 277 befindet sich derzeit in der Länderanhörung.

Die Ergänzung des § 18 StVO ist erarbeitet worden und befindet sich ebenfalls gerade in der Länderanhörung. Die Prüfung hat ergeben, dass auch „Starkregen“ als extreme Wetterlage in den Verordnungstext mit aufgenommen werden soll. Denn auch bei Starkregen ist der Verweis auf den äußerst rechten Fahrstreifen notwendig, um

gefährliche Überholvorgänge (Aquaplaning, schlechte Sicht) zu unterbinden. Von Starkregen ist auszugehen, wenn die Sicht weniger als 50 m beträgt.

In beiden Fällen ist beabsichtigt, dass die Änderungen Anfang 2009 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 26.06.2008 und vom 04.07.2008 bittet das BMVBS die Länder – unabhängig von den oben genannten Rechtsänderungen – weiter intensiv zu prüfen, wo Lkw-Überholverbote verkehrsrechtlich nach der bereits heute bestehenden Rechtslage angeordnet werden können. Außerdem wurde vom BMVBS ein Erfahrungsaustausch über die Auswirkungen derartiger Anordnungen angeregt.